

leiten umfangreiche Teile der Bauwirtschaft und der Landwirtschaft, die bezirksgeleitete Industrie und die Örtliche Versorgungswirtschaft, das Wohnungs- und Sozialwesen wie überhaupt fast die gesamte soziale und große Teile der technischen Infrastruktur. Sie sind verantwortlich für die Entwicklung von Handel, Versorgung und Dienstleistungen, für den Städtebau und die Entwicklung der Siedlungsstruktur, für die Verwirklichung der staatlichen Bildungspolitik, die Entfaltung des geistig-kulturellen Lebens, für Jugendfragen, Körperkultur, Sport, Erholungswesen, für Hygiene und medizinische Betreuung sowie für die Durchsetzung der Erfordernisse der Landeskultur im jeweiligen Territorium (→ sozialistische Kommunalpolitik). Weiterhin verwirklichen sie umfangreiche Aufgaben bei der Durchführung von Investitionen, bei der Arbeitskräfteplanung und -lenkung, der Preisbildung und -kontrolle, auf dem Gebiet von Ordnung und Sicherheit, beim Schutz der Staats- und Gesellschaftsordnung, der Gewährleistung der Gesetzlichkeit und der Festigung des sozialistischen Staats- und Rechtsbewußtseins der Bürger. Mit der Erfüllung ihrer Aufgaben, Rechte und Pflichten tragen sie maßgeblich zur Schaffung der erforderlichen territorialen Produktionsbedingungen und zur Sicherung der notwendigen Leistungsentwicklung in den Kombinat, Betrieben und Einrichtungen bei (→ Leistungsentwicklung der Volkswirtschaft; → territoriale Rationalisierung).

Die Ö. V. sind arbeitende Körperschaften, für die die Einheit von Beschlußfassung, Durchführung und Kontrolle charakteristisch ist. Sie verwirklichen ihre Kompetenz (→ Kompetenz der örtlichen Volksvertretungen) durch ihre Tagungen (→ Tagung der örtlichen Volksvertretung), ihre Räte, ihre Kommissionen (→ Kommissionen der örtlichen Volksvertretung) und das Wirken der → Abgeordneten.

Die soziale Zusammensetzung der ö. V. entspricht der Sozialstruktur der Bevölkerung der DDR und zugleich derjenigen der jeweiligen politisch-territorialen Einheit. Von den 204 742 Abgeordneten aller ö. V. sind 46,5 Prozent Arbeiter, 21,8 Prozent Mitglieder von landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, gärtnerischen Produktionsge-

nossenschaften und Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer, 25,4 Prozent Angestellte, 1,1 Prozent Mitglieder von Produktionsgenossenschaften des Handwerks und Kommissionshändler, 1,8 Prozent Gewerbetreibende, Selbständige und freiberuflich Tätige sowie 3,4 Prozent sonstige Beschäftigte (Stand: 20. 5. 1979).

Die ö. V. in der DDR sind - und das unterscheidet sie von allen Arten bürgerlicher Vertretungsorgane - Machtorgane der Werktätigen, die im Auftrag und Interesse der Werktätigen bewußt die gesellschaftlichen Verhältnisse gestalten und an deren Tätigkeit die Bürger in steigendem Maße unmittelbar teilnehmen. Die Einbeziehung der Werktätigen, ihrer Kollektive und gesellschaftlichen Organisationen in die Vorbereitung, Durchführung und Kontrolle der Entscheidungen, die enge Zusammenarbeit mit den Ausschüssen der Nationalen Front ist ein Wesensmerkmal der Tätigkeit der ö. V. Für das Wesen und die Stellung der ö. V. ist charakteristisch, daß

- sie entsprechend den Prinzipien des → demokratischen Zentralismus bei ihren Entscheidungen von den gesamtstaatlichen Interessen und Anforderungen ausgehen;
- sie auf der Grundlage der Gesetze und anderer Rechtsvorschriften in eigener Verantwortung über alle grundlegenden Angelegenheiten entscheiden, die ihr Territorium und seine Bürger betreffen;
- ihre Beschlüsse für die nachgeordneten Volksvertretungen und deren Organe verbindlich sind;
- die in Übereinstimmung mit den Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften gefaßten Beschlüsse für alle im Territorium gelegenen Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen sowie für die Bürger verbindlich sind (§ 1 Abs. 3 GöV).

Die für alle ö. V., ihre Organe und Abgeordneten geltenden Aufgaben, Rechte und Pflichten sowie Grundsätze der Arbeitsweise sind in den Art. 81 ff. der Verfassung und in den §§ 2 bis 19 (Kap. I und II) GöV festgelegt. Die spezifischen Aufgaben, Rechte und Pflichten der ö. V. der einzelnen Ebenen sind in den Kap. III bis V GöV geregelt. Darüber hinaus ergeben sich weitere konkrete Aufgaben und Befugnisse der ö. V. und ihrer Organe